11707/D. AUSTRIA, Lower.

18.

Circulare.

Seine Majestät haben Sich zu Folge eines allerhöchsten Handschreibens vom 2. dieses Monates allergnädigst bestimmt gefunden, sowohl die zur Abwehrung der Cholera allerhöchst aufgestellte Central-Sanitäts-Hof-Commission, als vor der Hand auch die Nieder-Oesterreichische Provincial-Sanitäts-Commission aufzulösen, und ihre Geschäfte an die k. k. vereinte Hofkanzlei und die Nieder-Oesterreichische Regierung als die dazu in der Regel berufenen Behörden zu übertragen.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Präsidial-Decretes vom 3. dieses Monates, Zahl 1646, zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit alle diejenigen, welche in Gegenständen, die dem Wirkungskreise der nun aufgelösten Provincial-Sanitäts-Commission zugewiesen waren, bei der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung etwas anzubringen haben, wissen mögen, daß derlei Gesuche von nun an bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Nieder-Oesterreichischen Regierung mit der, nebst der gewöhnlichen Aufschrift versehenen Bezeichnung „In Cholera-Angelegenheiten" einzureichen sind.

Endlich wird zur Vermeidung von Beirrungen bekannt gemacht, daß die Stadt-Sanitäts-Commission fortan in ihrer Wirksamkeit bestehe.

Wien am 5. September 1831.

Johann Talatzko, Ritter von Gestieticz,
Nieder-Oester. Regierungs-Präsident.

64517

Einleitung.